



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Arnsberg, 26. August 2023

Nr. 34

### Inhalt:

#### **B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

##### Bekanntmachungen

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Dortmund, der Stadt Hagen und dem Kreis Unna zur Zusammenarbeit bei der Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Rettungsgesetz NRW S. 413 – Ungültigkeitserklärung gemäß § 17 Abs. 5 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) S. 417 – Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises S. 417

#### **C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

Bekanntmachung hier: des Jahresabschlusses 2022 des Aggerverbandes S. 417 – Öffentliche Bekanntmachung Änderungsgenehmigungs-

verfahren nach § 16b Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 und § 9 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) S. 417 – Allgemeinverfügung zur Festlegung eines einheitlichen elektronischen Datenverarbeitungsverfahrens (EDV-Verfahren) für die Niederschriften von Trinkwasseruntersuchungsergebnissen S. 418 – Tagesordnung der Sitzung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Gevelsberg, Ennepetal, Wetter (Ruhr) und Breckerfeld S. 420 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 420 – Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 420 – Aufgebot der Sparkasse Geseke S. 421 – Aufgebot der Sparkasse Hattingen S. 421 – Aufgebot der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 421

#### **E Sonstige Mitteilungen**

Auflösung eines Vereins S. 421

### Hinweis

**für die Bezieher des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Arnsberg**  
Dieser Ausgabe liegt aus redaktionellen Gründen kein Öffentlicher Anzeiger bei.

## **B** Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

### **BEKANTTMACHUNGEN**

#### **513. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Dortmund, der Stadt Hagen und dem Kreis Unna zur Zusammenarbeit bei der Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Rettungsgesetz NRW**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 14.08.2023  
31.04.02.01-010/2023-001

##### **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen**

**Stadt Dortmund, Südwall 2-4, 44122 Dortmund, vertreten durch den Oberbürgermeister Herr Thomas Westphal,**

**Stadt Hagen, Rathausstraße 11, 58095 Hagen,**

**vertreten durch den Oberbürgermeister Herr Erik Schulz,**

**und**

**Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Straße 17, 59425 Unna,**

**vertreten durch den Landrat Herr Mario Löhr, zur Zusammenarbeit bei der Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Rettungsgesetz NRW**

Auf der Grundlage der Absichtserklärung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW vom 11.02.2020 i. V. m. §§ 1, 23 bis 26 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) sowie § 6 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (Rettungsgesetz NRW - RettG NRW) vom 24. November 1992 (GV. NW. S. 458), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886) schließen die Stadt Dortmund, die Stadt Hagen

und der Kreis Unna zur gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung folgende mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

### **Präambel**

Gemäß § 6 Abs. 1 RettG NRW sind die Kreise und kreisfreien Städte als Träger des Rettungsdienstes verpflichtet, die bedarfsgerechte und flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung einschließlich der notärztlichen Versorgung im Rettungsdienst und des Krankentransports sicherzustellen.

Um das bestehende Netz notärztlicher Versorgung der Bevölkerung zu ergänzen und die schnellstmögliche Betreuung der Patientinnen und Patienten zu verbessern sowie Ressourcen durch eine optimierte Aufgabenerledigung zu sparen, erfolgt eine Zusammenarbeit zwischen der Stadt Dortmund, der Stadt Hagen und dem Kreis Unna zur Schaffung eines Telenotarzt-systems. Die Telenotarztzentrale wird bei der Feuerwehr Dortmund angesiedelt. Perspektivisch soll eine technische Ausfallreserve bei der Feuerwehr Hagen aufgebaut werden.

Die Aufgaben des Kernträgers übernimmt die Stadt Dortmund.

Zum Zwecke der digitalen Vernetzung innerhalb des Telenotarzt-systems ist die Stadt Dortmund beauftragt mit anderen Kernträgern zusammenzuarbeiten.

Die Beteiligten sind sich einig, zu diesem Zweck eine Trägergemeinschaft zu gründen

### **Abschnitt 1: Organisation**

#### **§ 1 Vereinbarungsgegenstand**

- (1) Die Errichtung und der Betrieb des Telenotarzt-systems wird auf Basis der Absichtserklärung der Verbände der Krankenkassen, der kommunalen Spitzenverbände, der Ärztekammern Nordrhein und Westfalen-Lippe sowie des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11.02.2020 und der nachfolgenden Bestimmungen geregelt
- (2) Die Trägergemeinschaft wird gebildet aus der Stadt Dortmund, der Stadt Hagen und dem Kreis Unna und trägt den Namen „Telenotarzt östliches Ruhrgebiet“
- (3) Die Stadt Dortmund ist der Kernträger der Trägergemeinschaft. Der Kernträger verpflichtet sich, ein Telenotarzt-system betriebsbereit vorzuhalten und allen Mitgliedern der Trägergemeinschaft mit dessen Leitstellen und dessen Rettungsdienst zugänglich zu machen, deren Rechte und Pflichten als Träger der Aufgabe unberührt bleiben. Die Aufgabendurchführung erfolgt in Form der Mandatierung gemäß § 23 Abs. 1 GkG NRW

Zur Durchführung der Aufgabe richtet der Kernträger eine Telenotarztzentrale ein. Er ist verantwortlich für die bedarfsgerechte Ausstattung seiner Telenotarztzentrale mit Sachmitteln, mithin für ihre Betriebsfähigkeit und übernimmt die organisatorische Aufgaben, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben

- (4) Die Trägergemeinschaft verfolgt das Ziel einer gegenseitigen digitalen Vernetzung mit der Trägergemeinschaft Bochum-Herne-Gelsenkirchen-Bottrop, um Auslastungsspitzen kompensieren zu können. Der Kernträger schließt dazu eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung im Sinne der Trägergemeinschaft
- (5) Der Kernträger handelt im Sinne der Trägergemein-

schaft, um die Ziele eines Telenotarzt-systems zu erreichen. Dazu können Verträge mit Dritten, die für der Sicherstellung des technischen Betriebs, der Vernetzung zu anderen Telenotarztzentralen sowie für die ärztlichen Leistungen notwendig sind, unter Beachtung der Vorschrift zur Auftragsverarbeitung personenbezogener Daten geschlossen werden. Der Kernträger hört dazu die Mitglieder der Trägergemeinschaft mit einer vierwöchigen Frist an

- (6) Die Telenotärztinnen und Telenotärzte üben ihren Dienst in der Telenotarztzentrale aus
- (7) Die fachliche Aufsicht der Telenotärztinnen und Notärzte erfolgt durch die Ärztliche Leitung der Feuerwehr Dortmund. Diese darf medizinische Weisungen gegenüber den Telenotärztinnen und Notärzten erteilen. Der Kernträger kann eine ärztliche Standortleitung „TNA“ bestellen, die dem Team der Telenotärzt\*innen vorsteht
- (8) Es sollen regelmäßige Treffen – mindestens einmal jährlich – von Vertretern und Vertreterinnen der Mitglieder der Trägergemeinschaft stattfinden. Für die Einladung und Durchführung ist der Kernträger zuständig

#### **§ 2 Einsatzbereich der Telenotärztin / des Telenotarztes**

- (1) Der originäre Einsatzbereich des Telenotarztes bzw. der Telenotärztin umfasst den Zuständigkeitsbereich der Mitglieder der Trägergemeinschaft
- (2) Eine externe Unterstützung anderer Telenotarztbereiche ist im Bedarfsfall, sofern leistbar, möglich. Die örtlichen Besonderheiten – soweit vorhanden – der einzelnen Mitglieder der Trägergemeinschaft sind hierbei zu beachten
- (3) Wird bei einer Auslastungssituation der eigenen Telenotarztzentrale eine externe Telenotärztin bzw. ein Telenotarzt eingebunden, werden die dort geltenden Regelungen zum TNA-Einsatz angewendet. Die Telenotärztinnen und Telenotärzte sind gegenüber dem nichtärztlichen Personal des Rettungsdienstes im Rahmen der allgemeinen Regelungen weisungsbefugt

#### **§ 3 Besetzung der Telenotarztzentrale**

- (1) Die Besetzung ist rund um die Uhr sicherzustellen
- (2) Die Trägergemeinschaft ist sich einig, die ärztliche Besetzung alternierend zu gestalten. Orientiert am Kostenschlüssel werden den Mitgliedern der Trägergemeinschaft Vollzeitäquivalente (VZÄ) für die ärztliche Besetzung zugewiesen, die dann in eigener Zuständigkeit besetzt werden. Die Mitglieder orientieren sich bei der vertraglichen Gestaltung und der Gestaltung des Schichtmodells an den gegenseitigen Vereinbarungen. Insbesondere die Qualitätsmerkmale werden miteinander vereinbart und sind den Vertragspartner(n) zur ärztlichen Gestellung aufzuerlegen
- (3) Ein Rahmendienstplan wird so gestaltet, dass die zu besetzenden Schichten je VZÄ bereits vor der Betriebsaufnahme über die gesamte Laufzeit abgeleitet werden können
- (4) Die Besetzung der Telenotarztzentrale hat hohe Priorität. Bei einem Ausfall des gemäß Dienstplan vorgesehenen Ärztin bzw. Arztes erfolgt die Kompensation über das für die Schicht zuständige Mitglied der Trägergemeinschaft
- (5) Der Dienstplan ist spätestens zwei Wochen vor der

betroffenen Schicht gegenüber dem Kernträger bekannt zu geben. Der Name sowie die Erreichbarkeit sind dem Kernträger mit dem Dienstplan bekannt zu geben

#### **§ 4 Einsichtnahme**

Der Kernträger erstellt alle 2 Jahre, erstmals zum 31.01.2025 einen Qualitätsbericht, in dem die wesentlichen fachlichen und betrieblichen Aspekte und Rahmenbedingungen strukturiert aufgeführt werden und stellt diesen den Mitgliedern der Trägergemeinschaft un- aufgefordert zur Verfügung. Der Kernträger stellt demjenigen Mitglied der Trägergemeinschaft, das das Telenotarztsystem in Anspruch genommen hat, spätestens acht Wochen nach dem jeweiligen Einsatz unter Beachtung der jeweils gültigen Datenschutzbestimmungen auf Anforderung die für das eigene Qualitätsmanagementsystem erforderlichen Einsatzdaten zur Verfügung; § 10 ist zu beachten.

#### **Abschnitt 2: Qualifikationen, Ausrüstung und Übertragungstechnik**

#### **§ 5 Qualifikationsanforderungen an die Telenotärzte und Telenotärztinnen**

Die Qualifikationsanforderungen für die Ausübung der Tätigkeit des Telenotarztes bzw. der Telenotärztin entsprechen den Festlegungen, die die Ärztekammern Nordrhein und Westfalen-Lippe im Auftrag des MAGS NRW in der jeweils aktuell gültigen Version des Curriculums „Qualifikation Telenotarzt“ beschrieben haben. In dem Zusammenhang regional bedeutsame Aspekte werden von der Arbeitsgruppe der Ärztlichen Leitungen Rettungsdienst in der Trägergemeinschaft Telenotarzt östliches Ruhrgebiet definiert.

Die jeweils geltenden Regelungen der §§ 5 Abs. 4 S. 2, 7 Abs. 3 RettG NRW und des jeweils gültigen Fortbildungserrlasses sind zu beachten

#### **§ 6 Fortbildung des telenotärztlichen und rettungsdienstlichen Personals**

Die Telenotärzte und Telenotärztinnen, die Disponenten und Disponentinnen der Leitstellen und das Rettungsdienstfachpersonal nehmen vor der Aufnahme der Tätigkeit an einer Fortbildung zur Benutzung des Telenotarztsystems teil. Soweit rechtlich möglich, soll die weitere Fortbildung des Leitstellen- und Rettungsdienstpersonals im Rahmen der jährlichen Pflichtfortbildung nach § 5 Abs. 4 RettG NRW stattfinden und Inhalte, Art und Umfang der Fortbildung von den Ärztlichen Leitungen Rettungsdienst der Mitglieder der Trägergemeinschaft, möglichst im Einvernehmen, festgelegt werden

#### **§ 7 Übertragungstechnik und Ausrüstung**

- (1) Von den Mitgliedern der Trägergemeinschaft sind im Rahmen des Telenotarztsystems einheitliche technische Voraussetzungen für die Ausrüstung der eigenen Rettungsmittel und deren Besatzung zu schaffen
- (2) Die für den Betrieb der Telenotarztzentrale erforderliche technische Ausstattung beschafft der Kernträger. Um die Vernetzung zu anderen Telenotarztsystemen sicherstellen zu können, kann der Kernträger eine gemeinsame Beschaffung mit weiteren Partnern durchführen. Mit der Trägergemeinschaft Bochum-Herne-Gelsenkirchen-Bottrop soll eine einheitliche Systemlösung (TNA-Software) beschafft werden
- (3) Jedes Mitglied der Trägergemeinschaft verpflichtet sich, bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem

Produktivstart des TNA-Systems der Trägergemeinschaft Telenotarzt östliches Ruhrgebiet mindestens 25% der im Dienst befindlichen Rettungsmittel mit den technischen Voraussetzungen auszustatten und in dem System einzusetzen. Die Ausrüstung weiterer Rettungswagen erfolgt in den jeweiligen Rettungsdienstbereichen nach den aus Sicht des jeweiligen Aufgabenträgers bestehenden Erfordernissen. Ziel ist die bedarfsgerechte Ausrüstung von 75% der Rettungswagen auf das Telenotarztsystem bis zum Ende des vierten Betriebsjahres

- (4) Die Mitglieder der Trägergemeinschaft stellen sicher, dass sämtliche ab dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung neu angeschafften Rettungswagen aller am Rettungsdienst Beteiligten über die TNA-Ausrüstung verfügen

#### **Abschnitt 3: Kosten und Haftung**

#### **§ 8 Kosten und Kostenverteilung**

- (1) Das Telenotarztsystem stellt ein kostenbildendes Qualitätsmerkmal des Rettungsdienstes dar, ist dementsprechend gem. § 12 RettG NRW in der Bedarfsplanung mit zu berücksichtigen und gem. § 14 Abs. 1 RettG NRW durch die Krankenkassen zu refinanzieren. In diesem Zusammenhang verhandelt der Kernträger für alle Mitglieder der Trägergemeinschaft mit den Kostenträgern die im Rahmen der jeweils festzusetzenden Gebührensatzung gemäß § 14 Abs. 1 RettG NRW zu erstattenden Betriebskosten. Betriebskosten i. S. d. Vereinbarung sind insbesondere die Personalkosten für die Telenotärztinnen und -notärzte, die Kosten für die TNA-Arbeitsplätze, die erforderliche Hardware und Software sowie die erforderliche Schnittstelle zum Einsatzleitreechner und das Mobilium, Kosten für Administration und technischen Support, Rechtsanwalts- und Gerichtsgebühren (z.B. im Zusammenhang mit Haftungsfragen), allgemeine Verbrauchskosten (z. B. Büroartikel) und die Kosten für die Haftpflichtversicherung. Die Kosten für das ärztliche und nicht ärztliche Qualitätsmanagement sowie die regelmäßigen Verwaltungsaufgaben des Kernträgers sind umlagefähig und durch die Kostenträger zu refinanzieren
- (2) Die Mitglieder der Trägergemeinschaft erstatten dem Kernträger die von diesem nachgewiesenen Betriebskosten gem. Abs. 1, die auf sie entfallen. Hierfür zahlen die Mitglieder der Trägergemeinschaft zunächst auf der Grundlage einer bis zum 28. Februar eines jeden Haushaltsjahres durch den Kernträger zu erstellenden Kostenkalkulation quartalsweise Abschläge an den Kernträger. Der Kernträger erstellt bis zum 30. April des jeweils folgenden Haushaltsjahres eine Endabrechnung und übersendet diese an die Mitglieder der Trägergemeinschaft. Daraus resultierende Über- oder Unterdeckungen sind bis zum 31.05. des jeweiligen Jahres auszugleichen
- (3) Der Betriebskostenanteil i. S. d. Abs. 2 S. 1 eines Mitglieds der Trägergemeinschaft errechnet sich aus der Anzahl der RTW-Einsätze ohne Beteiligung eines bodengebundenen Notarztes bzw. einer bodengebundenen Notärztin bzw. des Rettungshubschraubers der letzten drei Jahre und der Einwohnerzahl der jeweiligen Gebietskörperschaft im Verhältnis 50 zu 50. Die verbindliche Berechnung erfolgt am Tage der Veröffentlichung dieser Vereinbarung. Es werden

die zuvor vollendeten Betriebsjahre zugrunde gelegt. Eine Neubewertung bzw. Anpassung der Berechnungsgrundlage findet alle drei Jahre statt. Für die Neuberechnung wird ein aktueller Stichtag gewählt.

- (4) Die Kosten für die jeweiligen Besetzungsanteile der Telenotarztzentrale, die sich aus dem § 3 ergeben, sind durch jedes Mitglied der Trägergemeinschaft eigenständig mit den Kostenträgern abzurechnen. Die Grundlage für die Abrechnung ergibt sich aus § 8 Abs. 1.
- (5) Die Kosten der Umrüstung seiner Rettungsmittel und seiner Leitstelle auf das Telenotarztssystem und die daraus resultierenden laufenden Kosten trägt jedes Mitglied der Trägergemeinschaft selbst. Es vereinbart auch die entsprechende Refinanzierung mit den Kostenträgern eigenständig

#### **§ 9 Haftung / Weisungsrecht der Telenotärzte und Telenotärztinnen**

- (1) Die Tätigkeit als Telenotarzt bzw. Telenotärztin unterliegt der Amtshaftung des jeweiligen Mitgliedes der Trägergemeinschaft, in dessen Auftrag die tele-notärztliche Leistung in der Telenotarztzentrale erbracht wird.
- (2) Die Tätigkeit des nichtärztlichen Personals unterliegt der Amtshaftung des jeweiligen Mitglieds der Trägergemeinschaft, für welches dieses Personal tätig ist.
- (3) Bei Inanspruchnahme des Telenotarztes bzw. der Telenotärztin kann dieser / diese dem nichtärztlichen Personal gemäß § 4 Abs. 3 RettG NRW in medizinischen Fragen Weisungen erteilen.

#### **Abschnitt 4: Sonstiges und Schlussbestimmungen**

##### **§ 10 Datenschutz**

- (1) Die gesetzlichen Bestimmungen über die örtliche und sachliche Zuständigkeit sowie die jeweiligen Aufgaben und Befugnisse der beteiligten Aufgabenträger werden durch diese Vereinbarung nicht berührt. Dies gilt ausdrücklich auch für alle Phasen der Verarbeitung personenbezogener Daten der eingesetzten Rettungsdienstkräfte für Zwecke des Qualitätsmanagements im Rettungsdienst oder die Erfolgskontrolle nach den Bestimmungen des Notfallsanitätergesetzes.
- (2) Die mit den Aufgaben nach dieser Vereinbarung befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind Dritten gegenüber zur Geheimhaltung der personenbezogenen Daten verpflichtet. Einzelheiten zur Auftragsverarbeitung werden gesondert vereinbart.
- (3) Bei Nutzung von in Rettungsmitteln verbauten und betriebsbereiten Videobeobachtungssystemen sind die an die TNA-Zentrale übermittelten Bilddaten unverzüglich zu löschen, wenn sie zur Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden. Damit ist auch eine Speicherung zum Zwecke einer Beweissicherung oder für eine Einsichtnahme (§ 4 Satz 2) unzulässig.
- (4) Die Träger des Rettungsdienstes und die Träger der Rettungswachen stellen die für die ordnungsgemäße Nutzung des TNA-Systems erforderlichen Daten der Mitarbeitenden im Rettungsdienst im unabweisbar erforderlichen Umfang dem Kernträger zur Verfügung und verpflichten sich, Personalwechsel umgehende gleichartig mitzuteilen. Personenbezogene Daten von rettungsdienstlichen Maßnahmen betroffener Personen sowie die für die Einsatzbearbeitung und Dokumentation erforderlichen Daten der Mitarbeitenden des Rettungsdienstes werden einsatzbezogen auch

an die vernetzten Telenotarztzentralen übermittelt und dort verarbeitet.

- (5) Soweit der Kernträger Verträge mit Dritten schließt (§ 1 Absatz 5), bei deren Erfüllung ein Zugriff auf personenbezogene Daten von Rettungsdienstkräften oder von Personen, die von rettungsdienstlichen Maßnahmen betroffen sind, nicht ausgeschlossen werden kann, ist ein Vertrag zur Auftragsverarbeitung (Art. 28 Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) zu schließen. Die Pflicht der einzelnen Träger zur Beteiligung der\*des eigenen Datenschutzbeauftragten bleibt unberührt.
- (6) Der Kernträger verpflichtet sich, bei der Nutzung der TNA-Zentrale angefallene personenbezogene Daten von Personen, die von rettungsdienstlichen Maßnahmen betroffen waren, auf Anforderung oder im Rahmen des Berichtswesens im unabweisbar erforderlichen Umfang zur Verfügung zu stellen

##### **§ 11 Laufzeit, Kündigung**

- (1) Diese Vereinbarung gilt unbefristet
- (2) Sie kann von jedem Vereinbarungspartner mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber dem Kernträger zu erklären und der Bezirksregierung Arnsberg anzuzeigen
- (3) Die Kündigung ist durch das kündigende Mitglied mit den Kostenträgern abzustimmen, um die weitere Refinanzierung der bestehenden Trägergemeinschaft zu sichern

##### **§12 Schlichtung und Ausfertigung**

- (1) In allen Fragen der Durchführung dieser Vereinbarung ist das Einverständnis aller Vereinbarungspartner anzustreben. Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten aus dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist gem. § 30 GkG NRW die Bezirksregierung Arnsberg als Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen
- (2) Diese Vereinbarung wird vierfach ausgefertigt. Jeder Vereinbarungspartner erhält eine Ausfertigung, eine weitere Ausfertigung erhält die Bezirksregierung Arnsberg

##### **§ 13 Salvatorische Klausel**

Sofern Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sind oder werden, wird davon die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Für den Fall der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen verpflichten sich die Beteiligten, die unwirksame oder unwirksam gewordene Bestimmung unter Berücksichtigung des von ihnen verfolgten Zwecks durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen. Entsprechendes gilt, wenn sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält.

##### **§ 14 Inkrafttreten und Evaluation**

- (1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg wirksam
- (2) Mit dem vollendeten dritten Betriebsjahr erfolgt unter Federführung des Kernträgers durch alle Vereinbarungspartner eine Evaluation der Vereinbarung und deren Zweck. Die Vereinbarungspartner behalten sich vor, zu diesem Zeitpunkt die bestehende Vereinbarung durch eine neue zu ersetzen, soweit dies nach der Evaluation notwendig erscheint

Stadt Dortmund, 19.07.2023

gez. Thomas Westphal

Oberbürgermeister

Stadt Hagen, 31.07.2023

gez. Erik Schulz

Oberbürgermeister

Kreis Unna, 29.06.2023

gez. Mario Löhr

Landrat

### Genehmigung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Dortmund, der Stadt Hagen und dem Kreis Unna zur Zusammenarbeit bei der Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Rettungsgesetz NRW wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 01.10.1979 (GV.NW.S. 621) in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV.NRW. 202) genehmigt.

31.04.02.01-010/2023-001

Arnsberg, 14.08.2023

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag

(König) (LS)

### Bekanntmachung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Dortmund, der Stadt Hagen und dem Kreis Unna zur Zusammenarbeit bei der Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Rettungsgesetz NRW und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG öffentlich bekanntgemacht

31.04.02.01-010/2023-001

Arnsberg, 14.08.2023

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag

(König) (LS)

(1808)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 413

### 514. Ungültigkeitserklärung gemäß § 17

#### Abs. 5 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG)

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 14.08.2023  
25.16.30-051/2022-001

Dem Unternehmen Respect Tours, Hiberniastraße 27, 44623 Herne wurden am 16.03.2022 die beglaubigten Kopien der Gemeinschaftslizenz mit den Nummern

**D-05-001-P-0922-0005 und D-05-001-P-0922-0009** ausgestellt

Diese beglaubigten Kopien der Gemeinschaftslizenz sind verlorengegangen und werden hiermit für kraftlos erklärt. Sollten diese beglaubigten Kopien aufgefunden werden, bitte ich um Zusendung.

Im Auftrag

gez. Than

(75)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 417

### 515. Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 14.08.2023  
11.B/Evers

Der Dienstaussweis des LRBD Herrn Rüdiger Evert mit der Nr. BRA1302 ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Im Auftrag:

gez. Müller

(43)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 417

## C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

### 516. Bekanntmachung h i e r: des Jahresabschlusses 2022 des Aggerverbandes

Aggerverband Gammersbach, 14. August 2023

Die Verbandsversammlung des Aggerverbandes hat am 14. August 2023 den testierten Jahresabschluss 2022 festgestellt. Der Jahresabschluss wird gemäß § 33 AggervG i. V. m. § 18 der Satzung des Aggerverbandes durch Veröffentlichung im Internet ([www.aggerverband.de](http://www.aggerverband.de)) öffentlich bekannt gemacht. Die bekanntgemachten Dokumente können zudem während der Dienstzeiten beim Aggerverband, Sonnenstraße 40, 51645 Gammersbach, eingesehen werden.

gez. Dr. Uwe Moshage

Vorstand

(67)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 417

### 517. Öffentliche Bekanntmachung Änderungsgenehmigungsverfahren nach § 16b Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 und § 9 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG)

Kreis Olpe Olpe, 11.08.2023

Der Landrat

Fachdienst Umwelt

663 0113 2001

Die Stöppelwind GmbH & Co. KG plant die Änderung der Errichtung von zwei Windenergieanlagen in der Stadt Lennestadt, Ortsteil Halberbracht im Kreis Olpe. Die geplanten Anlagen bilden mit dem bereits genehmigten Bestand eine Windfarm im Sinne des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bei dem in Rede stehenden Vorhaben handelt es sich um ein „Repoweringvorhaben“, bei dem 2 bereits genehmigte Anlagen vom Typ ENERCON E-160 EP5 E2 durch 2 Windenergieanlagen vom Typ ENERCON E-160 EP5 E3 ersetzt werden sollen. Diese Anlagen unterscheiden sich gegenüber den ursprünglich genehmigten WEA durch ihre Höhe und Leistung:

Merkmal	Bisher genehmigt:	Neu genehmigt:
Typ:	ENERCON E-160 EP5 E2	ENERCON E-160 EP5 E3
Gesamthöhe:	220,00 Meter	246,60 Meter
Nabenhöhe:	140,00 Meter	166,60 Meter

<b>Rotordurchmesser:</b>	160,00 Meter	160,00 Meter
<b>Leistung:</b>	5.550 kW	5.560 kW

Im Windpark Stöppelwind sind 3 weitere Anlagen (genehmigt und teilweise errichtet) enthalten, für welche eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt wurde. Nach Durchführung des Vorhabens wird der Windpark künftig 5 Anlagen umfassen.

Gemäß § 9 Abs. 1 UVPG ist für ein derartiges Vorhaben, der Änderung einer bestehenden Windfarm mit 5 Windenergieanlagen, für die bereits eine UVP durchgeführt worden ist, eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich. Bei einem Änderungsvorhaben besteht gemäß § 9 Abs. 4 und § 7 Abs. 1 UVPG eine UVP-Pflicht, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter gemäß der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien nicht vorliegen

Mit schalloptimierten Betriebsmodi bzw. einer Schattenabschaltung der Windenergieanlagen wird sichergestellt, dass die geltenden Immissionsrichtwerte eingehalten werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Avifauna kann durch geeignete und erprobte Vermeidungsmaßnahmen verhindert werden. Für die sonstigen Schutzgüter sind ebenfalls keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Im Hinblick auf die Schutzgüter des UVPG ergeben sich keine neuen Beeinträchtigungen, welche nicht bereits im Rahmen des UVP-Berichts zum Erstantrag aufgeführt wurden

Abschließend kann festgestellt werden, dass von dem Vorhaben, unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien, keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten sind. Eine weitere Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit nicht erforderlich. Die Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht (§ 5 Abs. 2 UVPG). Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar

Diese öffentliche Bekanntmachung wird gleichzeitig auf der Internetseite des Kreises Olpe <http://www.kreis-olpe.de/Kreisverwaltung/Bekanntmachungen> und im zentralen UVP-Portal des Landes Nordrhein-Westfalen [UVP - Umweltverträglichkeitsprüfung \(uvp-verbund.de\)](http://www.uvp-verbund.de) veröffentlicht.

In Vertretung  
gez. Scharfenbaum

Gemäß § 27a VwVfG-NRW kann die Bekanntmachung auch auf der Homepage des Kreises Olpe unter <http://www.kreis-olpe.de/Kreisverwaltung/Bekanntmachungen> eingesehen werden.

(351) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 417

### **518. Allgemeinverfügung zur Festlegung eines einheitlichen elektronischen Datenverarbeitungsverfahrens (EDV-Verfahren) für die Niederschriften von Trinkwasseruntersuchungsergebnissen**

- Bekanntmachung des Landesamtes für Natur, Um-

welt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen  
(LANUV NRW) -

Fachbereich 52: Duisburg, 15.08.2023  
"Grundwasser, Wasserversorgung, Trinkwasser, Lagerstättenabbau"

Aufgrund des § 44 Abs. 2 der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) vom 20. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 159, S. 2), in der jeweils geltenden Fassung, wird Folgendes bestimmt:

1. Für die Niederschriften der Trinkwasseruntersuchungsergebnisse nach §§ 28, 32 und 61 TrinkwV ist ab dem 1. August 2016 ein einheitliches EDV-Verfahren zu verwenden. Als EDV-Verfahren wird die Softwareschnittstelle bezeichnet, die den Austausch von Daten ermöglicht

Die für das einheitliche EDV-Verfahren verbindlich anzuwendenden Formate und Schnittstellen („Schnittstellenbeschreibung für den Datentransfer an das Trinkwasserdatenerfassungs- und Informationssystem (TEIS)“) stehen in der jeweils aktuellen Fassung auf der Homepage des IWW Rheinisch-Westfälischen Instituts für Wasser ([www.iww-online.de](http://www.iww-online.de)) im Download-Bereich zur Verfügung

Die für die Trinkwasserüberwachung zuständigen Gesundheitsämter können in Einzelfällen Abweichungen von der Schnittstellenbeschreibung zulassen, wenn dadurch die Berichtspflicht gemäß § 69 Abs. 1 TrinkwV nicht beeinträchtigt wird

2. Die Betreiber einer Wasserversorgungsanlage gemäß § 2 Nummer 3 TrinkwV haben ab dem 1. August 2016 die oben genannte TEIS-Schnittstelle in der jeweils aktuellen Fassung für die Übermittlung der Trinkwasseruntersuchungsergebnisse an die für die Trinkwasserüberwachung zuständigen Gesundheitsämter nach § 44 Abs. 2 Satz 2 TrinkwV zu verwenden

Die Betreiber einer Wasserversorgungsanlage können abweichend auch veranlassen, dass die Ergebnisse jeder Untersuchung durch das von ihnen beauftragte Labor unmittelbar an die für die Trinkwasserüberwachung zuständigen Gesundheitsämter weitergeleitet werden, sofern das Labor die oben genannte Schnittstelle verwendet. Die sich aus § 47 TrinkwV ergebenden besonderen Anzeige- und Handlungspflichten bleiben unberührt

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW), Bekanntmachung der Neufassung, vom 12. November 1999, in der jeweils geltenden Fassung, gilt diese Allgemeinverfügung zwei Wochen nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Die Allgemeinverfügung einschließlich ihrer Begründung liegt im LANUV NRW, Dienstgebäude Wuhanstraße 6 in 47051 Duisburg – Fachbereich 52 – aus und kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden. Des Weiteren wird die Allgemeinverfügung auf der Internetseite des LANUV ([www.lanuv.nrw.de](http://www.lanuv.nrw.de)) veröffentlicht

#### **Begründung:**

Aufgrund des § 4 Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) i.V.m. Teil B Anhang II Nr. 21.4.4 des Verzeichnisses der ZustVU ist das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig.

Ermächtigungsgrundlage für die Anordnungen Nr. 1 und 2 dieser Verfügung ist § 44 Abs. 2 TrinkwV. Danach

kann eine andere auf Grund Landesrechts zuständige Stelle u.a. bestimmen, dass ein einheitliches EDV-Verfahren anzuwenden ist.

Das Melde- und Berichtswesen soll im Land NRW elektronisch einheitlich geregelt werden.

Zur Vereinheitlichung der Systeme auf der gesamten Berichtsebene berichten bereits die Gesundheitsämter im Land Nordrhein-Westfalen jährlich die Trinkwasserdaten an das LANUV NRW elektronisch und im jeweils aktuellen TEIS/ZTEIS-kompatiblen Format.

Zur weiteren Vereinheitlichung des Verfahrens dient diese Allgemeinverfügung.

Mit der Festlegung zur Verwendung des oben genannten einheitlichen EDV- Verfahrens wird die Voraussetzung geschaffen, dass die Daten kompatibel sind und beim Gesundheitsamt direkt in die bestehenden Datenbanken der Behörden eingepflegt und zur Erfüllung der Berichtspflichten gemäß § 69 TrinkwV und der EU-Berichterstattung (EU-Trinkwasserrichtlinie) genutzt werden können.

Gemäß § 44 Abs. 2 Satz 2 TrinkwV ist der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage verpflichtet, dem Gesundheitsamt innerhalb von zwei Wochen nach dem Abschluss der Untersuchung nach der TrinkwV eine Kopie der Niederschrift der Untersuchungsergebnisse zu übersenden. Die Ergebnisse der gemäß TrinkwV durchgeführten Analysen sind dem Gesundheitsamt ab dem 01. August 2016 entsprechend dieser Verfügung in elektronischer Form und im festgelegten TEIS-Format zu übermitteln. Die Verwendung der Schnittstelle für die Datenübergabe hat durch den Betreiber einer Wasserversorgungsanlage zu erfolgen.

Entsprechendes gilt für die Untersuchungsstelle, sofern die unmittelbare Weiterleitung der Ergebnisse an die Gesundheitsämter durch den Betreiber einer Wasserversorgungsanlage veranlasst worden ist.

In Einzelfällen sind die für die Trinkwasserüberwachung zuständigen Gesundheitsämter berechtigt, Abweichungen von der Schnittstellenbeschreibung zuzulassen, wenn dadurch die Berichtspflicht gemäß § 69 Abs. 1 TrinkwV nicht beeinträchtigt wird.

Durch die Verwendung einheitlicher Datenformate wird der Erfassungsaufwand für alle Beteiligten erheblich reduziert. Die Einführung eines einheitlichen EDV-Verfahrens dient der Kompatibilität, der Sicherstellung einer hohen Qualität und einer zeitnahen Übersendung von Untersuchungsergebnissen.

Die Vorgabe und Verwendung eines einheitlichen EDV-Verfahrens ist für die Erfüllung der Informations- und Berichtspflichten gemäß Trinkwasserverordnung zwingend erforderlich

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht, bei dem der Beschwerte seinen Sitz hat (Adresse und Zuständigkeitsgebiete unter „Hinweise Verwaltungsgerichte“), erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht einzureichen oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur

der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung. Wird die Klage durch einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

#### *Hinweis:*

*Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de)*

Die Zuständigkeitsbezirke und Adressen der Verwaltungsgerichte sind nachfolgend aufgeführt:

- Das Verwaltungsgericht Aachen (Adalbertsteinweg 92 im Justizzentrum, 52070 Aachen) ist zuständig für das Gebiet der kreisfreien Stadt Aachen und der Kreise Aachen, Düren, Euskirchen und Heinsberg
- Das Verwaltungsgericht Arnsberg (Jägerstrasse 1, 59821 Arnsberg) ist zuständig für das Gebiet der kreisfreien Städte Hagen und Hamm sowie des Ennepe-Ruhr-Kreises, des Hochsauerlandkreises, des Märkischen Kreises und der Kreise Olpe, Siegen-Wittgenstein und Soest
- Das Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstrasse 39, 40213 Düsseldorf) ist zuständig für das Gebiet der kreisfreien Städte Düsseldorf, Duisburg, Krefeld, Mönchengladbach, Mülheim a. d. Ruhr, Oberhausen, Remscheid, Solingen und Wuppertal sowie der Kreise Kleve, Mettmann, Neuss, Viersen und Wesel
- Das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen (Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen) ist zuständig für das Gebiet der kreisfreien Städte Bochum, Bottrop, Dortmund, Essen, Gelsenkirchen und Herne sowie der Kreise Recklinghausen und Unna
- Das Verwaltungsgericht Köln (Appellhofplatz, 50667 Köln) ist zuständig für das Gebiet der kreisfreien Städte Bonn, Köln und Leverkusen sowie des Rhein-Erft-Kreises, des Oberbergischen Kreises, des Rheinisch-Bergischen Kreises und des Rhein-Sieg-Kreises
- Das Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32389 Minden) ist zuständig für das Gebiet der kreisfreien Stadt Bielefeld sowie der Kreise Gü-

tersloh, Herford, Höxter, Lippe, Minden-Lübbecke und Paderborn

- Das Verwaltungsgericht Münster (Piusallee 38, 48147 Münster) ist zuständig für das Gebiet der kreisfreien Stadt Münster sowie der Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf

Im Auftrag

Dr. Friederike Vietoris

(818) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 418

**519. Tagesordnung der Sitzung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Gevelsberg, Ennepetal, Wetter (Ruhr) und Breckerfeld**

Sparkasse an Gevelsberg, 17.08.2023  
Ennepe und Ruhr

Der Sparkassenzweckverband der Städte Gevelsberg, Ennepetal, Wetter (Ruhr) und Breckerfeld gibt bekannt, dass die Sitzung der Zweckverbandsversammlung am

**5. September 2023 um 17.00 Uhr**

im Sitzungssaal des EnnepeFinanzCenters der Sparkasse an Ennepe und Ruhr, Mittelstr. 2-4, 58285 Gevelsberg, in öffentlicher Sitzung stattfindet

**Tagesordnung**

1. Bericht über die Geschäftsentwicklung der Sparkasse an Ennepe und Ruhr im Geschäftsjahr 2022
2. Entlastung der Sparkassenorgane der Sparkasse an Ennepe und Ruhr gemäß § 8 Abs. 2 Buchstabe f) SpkG NW
3. Entlastung des Vorstandsvorstehers des Sparkassenzweckverbandes der Städte Gevelsberg, Ennepetal, Wetter (Ruhr) und Breckerfeld für das Geschäftsjahr 2022 gemäß § 15 Abs. 5 GkG NW
4. Beschluss auf Vorschlag des Verwaltungsrates über die Verwendung des Jahresüberschusses 2022 gemäß § 8 Abs. 2 Buchstabe g) und § 24 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit § 25 SpkG NW
5. Jährlicher Bericht über die Einhaltung des Corporate Governance Kodex für Sparkassen in NRW
6. Überörtliche Prüfung der Sparkassenzweckverbände im Jahr 2022
  - a) Sparkassenzweckverband der Städte Ennepetal und Breckerfeld
  - b) Sparkassenzweckverband der Städte Gevelsberg und Wetter (Ruhr)

7. Verschiedenes

(158) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 420

**520. Beschluss der Sparkasse Bochum**

Das abhandengekommene, am 20.04.2023 aufgebote Sparkassenbuch Nr. DE97 4305 001 0370 0032 95 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE97 4305 001 0370 0032 95 wird für kraftlos erklärt.

Sch 36/23

Bochum, 07.08.2023

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 420

**521. Beschluss der Sparkasse Bochum**

Die abhandengekommenen, am 20.04.2023 aufgebote Sparkassenbücher Nrn. DE49 4305 0001 0312 7757 11 und DE55 4305 0001 0312 7791 92 sind bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbücher Nrn. DE49 4305 0001 0312 7757 11 und DE55 4305 0001 0312 7791 92 werden für kraftlos erklärt.

K 37/23

Bochum, 07.08.2023

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 420

**522. Aufgebot der Sparkasse Bochum**

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE12 4305 0001 0327 3427 70 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE12 4305 0001 0327 3427 70 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 27.11.2023, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

K 70/23

Bochum, 10.08.2023

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 420

**523. Aufgebot der Sparkasse Bochum**

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE27 4305 0001 0315 5114 10 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE27 4305 0001 0315 5114 10 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 27.11.2023, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

A 71/23

Bochum, 10.08.2023

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 420

**524. Aufgebot der Sparkasse Bochum**

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE95 4305 0001 0302 5472 03 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr.DE95 4305 0001 0302 5472 03 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 27.11.2023, 10.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

St 72/23

Bochum, 10.08.2023

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 420

#### **525. Aufgebot der Sparkasse Geseke**

Der Inhaber des von der Sparkasse Geseke ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 30 351 639 wird hiermit aufgefordert, binnen 3 Monaten, spätestens bis zum 09.11.2023, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Geseke, 09.08.2023

Sparkasse Geseke

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 421

#### **526. Aufgebot der Sparkasse Hattingen**

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 303 948 202 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 11.08.2023

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 421

#### **527. Aufgebot der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden**

Das Sparkassenbuch Nr. 300 997 145 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird von dem Gläubiger der Spareinlage als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber des Sparkassenbuches auf, innerhalb von drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden. Andernfalls wird das Sparkassenbuch nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

Olpe, 10.08.2023

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(65)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 421

## **E** Sonstige Mitteilungen

---

#### **Auflösung eines Vereins**

Der Verein „Schulsportclub Lünen an der Geschwister-Scholl-Gesamtschule e.V.“, eingetragen beim Amtsgericht Dortmund unter VR 20565, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche beim Liquidator anzumelden.

Manfred Morschel, Landwehr 62, 44534 Lünen

(30)





# Satt ist gut. Saatgut ist besser.

Wer sich selbst versorgen kann, führt ein Leben in Würde.

**[brot-fuer-die-welt.de/saatgut](http://brot-fuer-die-welt.de/saatgut)**

IBAN: DE10 1006 1006 0500 5005 00

Mitglied der **actalliance**



Würde für den Menschen.

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: [amtsblatt@bra.nrw.de](mailto:amtsblatt@bra.nrw.de) zu richten.  
Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,

bis 300 mm = 0,30 € pro mm,

über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

**Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:**

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

**Einzelstücke** werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:



Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · [amtsblatt@becker-druck.de](mailto:amtsblatt@becker-druck.de)

Weitere Infos, auch zum eMail-Abo: <https://becker-druck-verlag.de/amtsblatt/>